

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.04.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
06.04.2010	Stadt Halver	Bekanntmachung der Stadt Halver über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010419
25.03.2010	Stadt Lüdenscheid	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung420
01.04.2010	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung vom 01.04.2010 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2008421
09.04.2010	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010.....423
07.04.2010	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen ...424
07.04.2010	Stadt Kierspe	Wahlbekanntmachung der Stadt Kierspe zur Landtagswahl am 09. Mai 2010426
09.04.2010	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der 5. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)427
09.04.2010	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Sitzung des Betriebsausschusses427
08.04.2010	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf. über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010428
08.04.2010	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung429
08.04.2010	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung vom 08.04.2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011432
01.04.2010	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung434
30.03.2010	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung435
08.04.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied436

12.04.2010	Stadt Balve	Haushaltssatzung der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2010437
12.04.2010	Jagdgenossenschaft Balve	Einladung und Tagesordnung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Balve am 06. Mai 2010440



Bekanntmachung der Stadt Halver

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Halver wird in der Zeit vom

19. April 2010 – 23. April 2010

montags – freitags: vormittags von 08.30 – 12.00 Uhr
montags – mittwochs: nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

im **Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 22/23** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. April 2010 bis 23. April 2010, **spätestens am 23. April 2010 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Halver, Thomasstraße 18,

58553 Halver, Zimmer 22/23, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel zu bringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **123 Märkischer Kreis III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) **dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Halver schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Halver (www.halver.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.**

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der An-

trag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00, Uhr stellen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Halver vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschrei-

ben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 22/23, Telefon 73-110 und 73-111, zur Verfügung.

Halver, 06.04.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



AUFFORDERUNG DER WEHRPFLICHTIGEN DES

GEBURTSJAHRGANGS 1992 ZUR MELDUNG ZUR ERFASSUNG

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde während der Sprechzeiten zur Erfassung zu melden:

**Stadt Lüdenscheid
Bürgeramt
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstauffall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Lüdenscheid, 25.03.2010

Der Bürgermeister
Dzawas

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung vom 01.04.2010

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2008

Die o.g. Bekanntmachung muss richtig lauten:

...

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 06.04.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Maatz



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, Zimmer 119, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
außerdem
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, Zimmer 119, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 123 Märkischer Kreis III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Zugleich mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelschlag, der zu verschließen ist,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 - verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch ein Postunternehmen an den
Bürgermeister der Gemeinde Herscheid.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Gemeinde Herscheid abgegeben werden. Dieser muss dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid eingehen. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Die Bekanntmachung vom 19.03.2010, erschienen im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 15 vom 07.04.2010, wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Herscheid, 09.04.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Grebe-Ernst



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-
scheinen**

für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-
Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Kierspe liegt in der Zeit vom

19. bis 23. April 2010,

Montag, Dienstag, Freitag

07.30 Uhr – 15.30 Uhr,

Mittwoch 07.30 Uhr – 17.00 Uhr,

Donnerstag 07.30 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Bürgerbüro bzw. Wahlbüro, Zimmer 12, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 Meldegesetz NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

23. April 2010 bis 15.30 Uhr,

bei der Stadt Kierspe, im Bürgerbüro oder im Wahlbüro (Zimmer 33), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III –

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen

gen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, mündlich, schriftlich oder per elektronischer Post über die Homepage www.kierspe.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlage schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Kierspe, den 07. April 2010

Frank Emde
Bürgermeister

Die Wählerin/Der Wähler gibt

Wahlbekanntmachung der Stadt Kierspe zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Am **09. Mai 2010** findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Kierspe ist in **siebzehn** Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbezirken 5, 8 und 9 sind jeweils zwei Stimmbezirke eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12. April bis 18. April 2010** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **09. Mai 2010** um **16.30** Uhr im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zusammen.
3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
5. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Sie/Er gibt seine Stimme geheim ab.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit

a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen/welche Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll.

b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das

Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kierspe, den 07. April 2010

Frank Emde
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Am Montag, dem 19.04.2010, findet um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 62, die

5. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

statt.

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.02.2010
- 2 Anfragen der Einwohner
- 3 EU-Netzwerk-Projekt „OP-ACT“ (options of actions)
- 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW;
hier: Zustimmung des Kämmerers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 (Haushalt 2009) in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 (Haushalt 2010)
- 5 Denkmalsbereich Knerling
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken und Satzungsbeschluss

Neufassung des Beschlusses vom 22.02.2010

- 6 Instandsetzung Straßenoberbau Ortslage Horst
- 7 Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
- 8 Bäderbetriebs der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
- 9 Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
- 10 Leuchtreklame am Neubau der Sparkassen-
hauptstelle
- mündlicher Vortrag -
(Antrag Fraktion Bündnis 90 / Grüne)
- 11 Mitteilungen
- 12 Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.02.2010
- 2 Antrag auf Stundung und Ratenzahlung eines Straßenbaubeitrags
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Am Montag, dem 19.04.2010, findet um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Zi. 62, eine

Sitzung des Betriebsausschusses

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 01.12.2010
2. Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
3. Bäderbetriebs der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
4. Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.)
Änderung der Betriebssatzung
6. Mitteilungen
7. Anfragen

gez. Bernhard Diel
Ausschussvorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom
19. 04. bis 21. 04.
jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
22.04. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
23.04. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, 58762 Altena, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit-

gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 2 Meldegesetz NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **23. April 2010 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, 58762 Altena, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

3. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist spätestens bis zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis Nr. 121 - Märkischer Kreis I - (Altena, Iserlohn, Werdohl und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein

Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Altena (Westf.) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, eMail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht eingetragenen Wahlberechtigten können unter den in Ziffer 5.2 a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.) auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Altena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

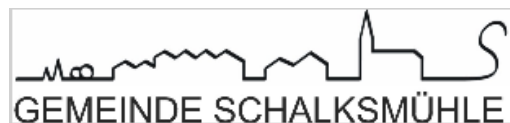
Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, oder im Bürgerservice, Am Markaner, abgegeben werden.

Auskünfte zu allen Wahlangelegenheiten können während der Dienststunden der Stadtverwaltung beim Städt. Wahlamt, Telefon 209214, gerne eingeholt werden.

Altena (Westf.), 8. April 2010

In Vertretung
Kemper
Städt. Verwaltungsrat



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Wahlbekanntmachung

Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Schalksmühle gehört zum Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III - und ist in 14 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit
- in der Zeit von Mo. – Mi. 08.00 – 16.00 Uhr
Do. 08.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr –
im Rathaus, Bürger- und Kundenbüro, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Schalksmühle (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (sh. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde Schalksmühle werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 20 und 25 zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

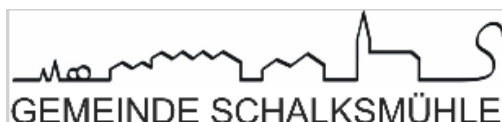
- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Schalksmühle, 08.04.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Spidlen



**HAUSHALTSSATZUNG VOM 08.04.2010 UND BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2010 und 2011**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 und das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2010	2011
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	27.255.506 EUR	23.101.713 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.029.195 EUR	24.882.165 EUR
 im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.828.341 EUR	22.049.453 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.636.981 EUR	22.423.975 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.340.650 EUR	2.271.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.631.900 EUR	2.883.450 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

	2010	2011
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	773.689 EUR	1.780.452 EUR
 und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

	2010	2011
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wie folgt festgesetzt:

	2010	2011
1 Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.	220 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v.H.	410 v.H.
2 Gewerbesteuer auf	418 v.H.	418 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 25.03.2010 angezeigt worden; dieser hat die Frist durch Verfügung vom 06.04.2010 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Der Haushaltsplan 2010 / 2011 liegt zur Einsichtnahme vom 15.04.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 08.04.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Spidlen



Wahlbekanntmachung

1. Am 09.05.2010 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Hemer gehört zum Wahlkreis 122 und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **05.04.** – **18.04.2010** übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt zur Briefwahl, beschaffen.

Der Stimmzettelumschlag mit dem gekennzeichneten Stimmzettel ist verschlossen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. drei Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoss, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 3 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Hemer, 01.04.2010

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken



Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, dem 21.04.2010 um 16.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Kierspe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

DRUCKSACHE Nr.:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung | |
| 2) Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden durch den stellv. Vorsitzenden | 12 |
| 3) Verpflichtung erstmals anwesender Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden | |
| 4) Stunde der Öffentlichkeit | |
| 5) Bericht über das 1. Halbjahr 2009 der Volkshochschule Volmetal | 13 |
| 6) Endgültige Festsetzung des Anteils der Mitgliedsgemeinden an der Zweckverbandsumlage 2009 | 14 |
| 7) vorläufiger Jahresabschluss 2009 | 15 |
| 8) Satzungsänderung | 16 |
| 9) Bekanntgaben | |
| 10) Anfragen | |

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1) Bekanntgaben | 17 |
| 2) Anfragen | |

Kierspe, 30.03.2010

Emde
Verbandsvorsteher



**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Werner Rudolf Kabath, Kampstraße 12,
58710 Menden, FDP**

hat am 26. März 2010 auf sein Mandat im Rat der Stadt Menden (Sauerland) verzichtet.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372)

**Herrn Sebastian Kraatz, Am Stein 13, 58706
Menden, FDP**

festgestellt.

Herr Kraatz hat das Mandat mit Erklärung vom 03.04.2010 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 128, Neumarkt 5, 58706 Menden mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 08.04.2010

Stadt Menden (Sauerland)
Der Wahlleiter

gez. Fleige
Bürgermeister



**Haushaltssatzung
der Stadt Balve
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Balve mit Beschluss vom 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	16.486.946 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>19.648.650 €</u>
	- 3.161.704 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.822.318 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.185.550 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.527.182 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.037.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.815.900 €</u>
	- 4.189.750 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
(vorläufig) 3.089.511 €,

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
(vorläufig) 72.193 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.
1.2 für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 406 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 414 v. H.

§ 7

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

- 1.) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen sowie für die Personal- und Versorgungszahlungen, nicht jedoch für Investitionsmaßnahmen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 26.03.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06.04.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 19.04.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie dienstags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 31, zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 12.04.2010

H. M ü h l i n g
Bürgermeister

Einladung der Jagdgenossenschaft Balve

Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung

Hiermit berufe ich die Versammlung der Jagdgenossenschaft Balve (gemäß §9 der Satzung) für
Donnerstag, den 6. Mai 2010, um 20⁰⁰ Uhr in die Gaststätte „Scheele“
(Hauptstr. 24, 58802 Balve) ein.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform (siehe Satzung).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Geschäftsführung, Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Verschiedenes

Während der Versammlung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres einzusehen.

Bis zum 30. April dieses Jahres ist eine Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Balve (Hof Sonnenborn, 58802 Balve) möglich. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer (02375) 688 gebeten.

Balve, den 12.4.2010

gez. Heinrich Stüeken (Jagdvorsteher)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich